



Werner Gatzer
Staatssekretär

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Finanzminister des
Landes Baden-Württemberg
Herrn Willi Stächele
Neues Schloss
70173 Stuttgart

Bayerischer Staatsminister der Finanzen
Herrn Georg Fahrenschon
Odeonsplatz 4
80539 München

Senator für Finanzen
des Landes Berlin
Herrn Dr. Thilo Sarrazin
Klosterstraße 59
10179 Berlin

Finanzminister des Landes Brandenburg
Herrn Rainer Speer
Steinstraße 104 - 106
14480 Potsdam

Senatorin für Finanzen der
Freien Hansestadt Bremen
Frau Karoline Linnert
Rudolf-Hilferding-Platz 1
28195 Bremen

Senator für Finanzen der
Freien und Hansestadt Hamburg
Herrn Dr. Michael Freytag
Gänsemarkt 36
20354 Hamburg

Hessischer Minister der Finanzen
Herrn Karlheinz Weimar
Friedrich-Ebert-Allee 8
65185 Wiesbaden

Finanzministerin des
Landes Mecklenburg-Vorpommern
Frau Heike Polzin
Schloßstraße 9 - 11
19053 Schwerin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 682-4260

FAX +49 (0) 30 18 682-4244

E-MAIL Werner.Gatzer@bmf.bund.de

TELEX 886645

DATUM 23. März 2009

Seite 2 Niedersächsischer Finanzminister
Herr Hartmut Möllring
Schiffgraben 10
30159 Hannover

Finanzminister des
Landes Nordrhein-Westfalen
Herrn Dr. Helmut Linssen
Jägerhofstraße 6
40479 Düsseldorf

Finanzminister des
Landes Rheinland-Pfalz
Herrn Prof. Dr. Ingolf Deubel
Kaiser-Friedrich-Straße 5
55116 Mainz

Minister für Finanzen und
Bundesangelegenheiten des Saarlandes
Herrn Peter Jacoby
Am Stadtgraben 6 - 8
66111 Saarbrücken

Sächsischer Staatsminister der Finanzen
Herrn Prof. Dr. Georg Unland
Carolaplatz 1
01097 Dresden

Finanzminister des Landes Sachsen-Anhalt
Herrn Jens Bullerjahn
Editharing 40
39108 Magdeburg

Finanzminister des Landes
Schleswig-Holstein
Herrn Rainer Wiegard
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

Finanzministerin des
Freistaats Thüringen
Frau Birgit Diezel
Ludwig-Erhard-Ring 7
99099 Erfurt

nachrichtlich:

Präsident des Deutschen Städtetages
Oberbürgermeister der Stadt München
Herrn Christian Ude
Lindenallee 13 - 17
50968 Köln

Präsident des Deutschen Städte- und Gemeindebundes
Oberbürgermeister der Stadt Bautzen
Herrn Christian Schramm
Marienstraße 6
12207 Berlin

Präsident des Deutschen Landkreistages
Landrat des Landkreises Südwestpfalz
Herrn Jörg Duppré
Lennéstraße 11
10785 Berlin

BETREFF **Gesetz zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder
(Zukunftsinvestitionsgesetz - ZuInvG)**

GZ **V A 4 - FV 3066/09/10005**

DOK **2009/0178275**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Zukunftsinvestitionsgesetz ist am 6. März 2009 in Kraft getreten. Mit diesem Gesetz stellt der Bund 10 Milliarden Euro als Finanzhilfen für zusätzliche Investitionen der Länder und Kommunen bereit. Damit leistet er einen wichtigen Beitrag zur Überwindung der derzeitigen Wirtschaftskrise. Entscheidende Voraussetzung für den Erfolg des Zukunftsinvestitionsgesetzes ist dessen unverzügliche Umsetzung. Um die Realisierung möglichst vieler Investitionsvorhaben von Ländern und Kommunen ohne Zeitverzögerung zu ermöglichen, wurde ein verwaltungseffizientes Verfahren gewählt und auf vorherige Prüfungen oder Genehmigungen durch den Bund verzichtet.

1. Auf der Grundlage des geltenden Art. 104b Grundgesetz (GG) kann der Bund den Ländern Finanzhilfen für besonders bedeutsame Investitionen der Länder und der Gemeinden (Gemeindeverbände) gewähren, soweit das Grundgesetz ihm Gesetzgebungsbefugnisse verleiht. Die verfassungsrechtliche Vorgabe kann zu Abgrenzungsfragen insbesondere in den Förderbereichen Schulinfrastruktur, Hochschulen und kommunale oder gemeinnützige Einrichtungen der Weiterbildung sowie sonstige Infrastrukturinvestitionen führen.

- Bei Schulinfrastruktur, Hochschulen und kommunalen oder gemeinnützigen Einrichtungen der Weiterbildung werden Finanzhilfen, anders als bei der frühkindlichen Infrastruktur und der Forschung, „insbesondere für energetische Sanierung“ gewährt. Dieser Zusatz dient der Anknüpfung an die in diesem Bereich bestehenden Bundesgesetzgebungskompetenzen und zugleich der Verdeutlichung der ökologischen Zielrichtung des Zukunftsinvestitionsgesetzes. Er schließt jedoch andere Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen nicht aus. Deshalb ist der genannte Zusatz derzeit so zu interpretieren, dass die energetische Sanierung bezogen auf das jeweilige Investitionsvorhaben prägend sein muss.
 - Auch der Förderbereich „sonstige Infrastrukturinvestitionen“ ist vor dem Hintergrund des derzeit geltenden Art. 104b GG auf Investitionsbereiche beschränkt, bei denen Gesetzgebungskompetenzen des Bundes bejaht werden können. So können entsprechend der Begründung zum Zukunftsinvestitionsgesetz sonstige Lärmschutzmaßnahmen, Investitionen in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen und sonstige Ausrüstungsinvestitionen gefördert werden. Dagegen sind Investitionsmaßnahmen in Bereichen, die der alleinigen Gesetzgebungskompetenz der Länder unterliegen, nicht förderfähig. Die derzeitige Verfassungsrechtslage führt noch zu Einschränkungen der Fördermöglichkeiten des Bundes.
2. Der Beschlussvorschlag der Föderalismuskommission II vom 5. März 2009, den das Bundeskabinett am 11. März 2009 zustimmend zur Kenntnis genommen hat, enthält auch eine Erweiterung des Anwendungsbereichs von Art. 104b GG. Zukünftig soll der Bund in außergewöhnlichen Notsituationen auch ohne eigene Gesetzgebungskompetenz Finanzhilfen gewähren können. Die gegenwärtige Finanz- und Wirtschaftskrise stellt nach Auffassung der Bundesregierung eine solche außergewöhnliche Notsituation dar, so dass die Erweiterung des Art. 104b GG auch dazu beitragen wird, die Abgrenzung der Förderbereiche nach dem Zukunftsinvestitionsgesetz zu vereinfachen. Nach einem Inkrafttreten dieser Grundgesetzänderung - voraussichtlich im Juli 2009 - werden die Finanzhilfen nicht mehr auf Gebiete mit Bundesgesetzgebungskompetenz beschränkt sein. Dadurch wird der Kreis der förderfähigen Investitionsvorhaben erheblich erweitert. Die grundgesetzliche Verankerung soll - in einem beschleunigten Verfahren - bis spätestens Mitte Juli 2009 abgeschlossen sein. Eine Anpassung des Zukunftsinvestitionsgesetzes an die neue Verfassungsrechtslage ist nicht erforderlich.

Bei der Abgrenzung der Förderbereiche kann das Zukunftsinvestitionsgesetz unter Geltung des neuen Art. 104b GG entsprechend weit ausgelegt werden. Das bedeutet, dass in den Förderbereichen Schulinfrastruktur, Hochschulen und kommunale oder gemeinnützige Einrichtungen der Weiterbildung Investitionsvorhaben auch förderfähig sind, bei denen keine energetische Sanierung vorgenommen wird. Insgesamt muss aber der energetischen Sanierung eine besondere Bedeutung zukommen. Zudem empfiehlt es sich, sich am Leitbild einer energetischen Sanierung zu orientieren, um eine nachhaltige Entlas-

tung der kommunalen Haushalte durch Senkung von Heiz- und Betriebskosten zu ermöglichen.

Im Förderbereich „sonstige Infrastrukturinvestitionen“ entfällt ebenfalls die Beschränkung auf Bereiche, für die der Bund eine entsprechende Gesetzgebungskompetenz hat, mit der Folge, dass beispielsweise auch Investitionen in Einrichtungen des Sports und der Kultur oder auch Justizvollzugsanstalten förderfähig sein werden.

Vorsorglich ist darauf hinzuweisen, dass die - politisch gewollten - Einschränkungen in § 3 Abs. 1 Nr. 2b und c ZuInvG „ohne Abwasser und ÖPNV“ sowie § 3 Abs. 1 Nr. 2d ZuInvG „beschränkt auf Lärmschutzmaßnahmen“ auch bei der Bestimmung der förderfähigen Vorhaben im Bereich der sonstigen Infrastrukturinvestitionen gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2f ZuInvG zu berücksichtigen sind. Die beabsichtigte Neufassung des Art. 104b GG ändert hieran nichts.

3. Im Rahmen der Verwendungsprüfungen kann auf der Basis der geltenden Regelungen von Zukunftsinvestitionsgesetz und Verwaltungsvereinbarung nicht festgestellt werden, in welchem Zeitraum ein Investitionsvorhaben durchgeführt wurde. Aufgrund der zeitlichen Spanne, die Investitionsvorhaben von ihrem Beginn bis zu ihrer Fertigstellung in Anspruch nehmen, kann nur ein geringer Anteil von Investitionsvorhaben ausschließlich in den Geltungszeitraum des derzeit geltenden Art. 104b GG fallen. Der ganz überwiegende Teil der Investitionsvorhaben wird auf der Grundlage des künftigen Art. 104b GG begonnen, zumindest aber beendet. Länder und Kommunen sollten im eigenen Interesse die Investitionsvorhaben, die bereits vor Änderung von Art. 104b GG abgeschlossen werden, so auswählen, dass sie im Rahmen der Verwendungsprüfung auch nach der derzeitigen Verfassungsrechtslage als förderfähig eingestuft werden können. Bei der ganz überwiegenden Mehrheit der Vorhaben, für die die Verwendung der Finanzhilfen erst nach dem Inkrafttreten der grundgesetzlichen Neuregelung nachzuweisen ist, wird die Prüfung dann auf der Grundlage des neuen Rechts erfolgen.

Die Zuständigkeit auf Bundesebene für die Zulässigkeit von Maßnahmen und die Verwendungsprüfung liegt allein beim Bundesministerium der Finanzen.

Länder und Kommunen sind aufgerufen, die mit dem Zukunftsinvestitionsgesetz bereitgestellten Finanzhilfen des Bundes zu nutzen und ihre Investitionsvorhaben so rasch wie möglich zu realisieren. Die Neuregelung des Art. 104b GG führt zu einer deutlichen Erweiterung der förderfähigen Investitionsvorhaben nach dem Zukunftsinvestitionsgesetz. Damit eröffnen sich gute Chancen, dass die derzeitige wirtschaftliche Krise rasch überwunden werden kann und wir gestärkt in einen neuen Aufschwung gehen.

Mit freundlichen Grüßen

